



RICHTSÄTZE 2024

Einkommensgrenzen und ausgewählte Unterstützungsleistungen Stand Februar

2024 (alle Angaben ohne Gewähr. Vorbehaltlich Satz-
und Druckfehler)

Elternberatung -
Frühe Hilfen

Familienbeihilfe (zuständig: Wohnsitzfinanzamt)

Alter des Kindes	Grundbetrag pro Monat
ab Geburt	€ 132,30
ab 3 Jahren	€ 141,50
ab 10 Jahren	€ 164,20
ab 19 Jahren	€ 191,60
Der Kinderabsetzbetrag von € 67,80 ist zum Grundbetrag noch hinzuzurechnen.	

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge (sogenannte Geschwisterstaffelung)	
für 2 Kinder pro Kind um monatlich	€ 8,20
für 3 Kinder pro Kind um monatlich	€ 20,20
für 4 Kinder pro Kind um monatlich	€ 30,70
für 5 Kinder pro Kind um monatlich	€ 37,20

- im September "Schulstartgeld" für Kinder von 6 - 15 Jahren € 116,10
- Steigerungsbetrag für erheblich **behinderte** Kinder monatlich € 180,90
- **Mehrkindzuschlag** ab dem 3. Kind monatlich € 23,26
- Einkommensgrenze: Brutto-Jahresfamilieneinkommen 2019 € 55.000,00
- Einkommensgrenze für Kinder in Ausbildung (ab 18 J.) jährlich brutto € 15.000,00

Kinderbetreuungsgeld (zuständig: Krankenversicherungsträger)

- Kinderbetreuungsgeldkonto: mind. € 15,38 und max. € 35,85 täglich - je nach gewählter Anspruchsdauer
- Pro Elternteil kann zwischen 365 und 851 Tagen bezogen werden, beide Elternteile zwischen 456 und 1063 Tagen; 20 % der Bezugsdauer sind für den zweiten Elternteil reserviert und nicht übertragbar
- Partnerschaftsbonus: auf Antragstellung € 500,00 pro Elternteil, bei Teilung 50:50 bis 40:60
- Einkommensabhängiges KBG: mind. 80 % des Wochengeldes bzw. Günstigkeitsrechnung, max. € 76,60 täglich
- Familienzeitbonus: für erwerbstätige Väter € 52,46 täglich/rund € 1.645, -- monatlich, an 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Wochentagen; Antragstellung innerhalb 91 Tagen ab Geburt des Kindes; Familienzeitbonus vermindert die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes

Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner, unter <http://www.bmfj.gv.at/kgb-online-rechner>

Zuschlag pro Mehrling zum Kinderbetreuungsgeld (zuständig: Krankenversicherungsträger)

50 % der gewählten Anspruchsdauer
(nicht jedoch zum einkommensabhängigen KBG)

Geringfügigkeitsgrenze (nach ASVG)

Monatlich/brutto € 518,44

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Familienzuschlag zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zuständig: AMS)

- pro Person monatlich (tgl. € 0,97) € 29,10
für Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe und Partner (verh./LG)
mit Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze

Kinderbetreuungsbeihilfe (zuständig: regionale Geschäftsstelle des AMS)

monatlich max. € 300,00 für jeweils 26 Wochen - Förderdauer bis zu 156 Wochen

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim AMS gebunden!
(vor! Betreuungsbeginn/vor! Arbeitsaufnahme)

monatliches Bruttoeinkommen der Förderungswerbenden: max. € 2.700, --

Kinderbetreuungsfonds (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

seit 01.09.2022 max. € 400,00 bzw. € 700,00/Jahr

Einkommengrenzen netto:

Alleinerziehende sowie Familien mit 1 Kind € 2.275, --
für jedes weitere unversorgte Kind im gemeinsamen Haushalt € 560, --

gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg; Hauptwohnsitz der Familie muss im Bundesland Salzburg sein; Förderung gilt pro Kindergartenjahr: 01.09. - 30.08.

Ausnahme: letztes, verpflichtendes Kindergartenjahr; Hort und Nachmittagsbetreuungskosten;
Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS schließt Förderung aus

Sozialunterstützung (zuständig: Sozialamt)

• Alleinstehende/Alleinerziehende	€ 1155,84
davon Lebensunterhalt	€ 693,50
davon Wohnbedarf	€ 462,34
• Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 809,09
davon Lebensunterhalt	€ 485,45
davon Wohnbedarf	€ 323,64
• Weiterer Erwachsener im Haushalt	€ 520,13
davon Lebensunterhalt	€ 312,08
davon Wohnbedarf	€ 208,05
• Kinder	€ 288,96
davon Lebensunterhalt	€ 173,38
davon Wohnbedarf	€ 115,58
Schulmittelbeitrag	€ 288,96
• Geburtenbeihilfe	€ 722,40
• Berufsfreibetrag ab 21 Wochenarbeitsstunden	€ 208,05
(auch für Lehrlinge) bis 20 Wochenstunden	€ 104,03
• Zuschlag für Alleinerziehende für 1. Kind	138,70
2. Kind	104,03
3. Kind	69,35
Jede weitere mj. Person	34,68
• Pauschaler Zuschlag für Behinderte (ab 50% Behinderung)	208,05
• Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt Erwachsene	231,17
minderjährige Person	127,14

- **Höchstzulässiger Wohnungsaufwand (HWA)** in der Stadt Salzburg inkl. BK, exkl. Heizkosten bei Anmietung. Für laufende Mieten gelten höhere Richtsätze

1 Pers.	€ 660,00	4 Pers.	€ 1.080,00
2 Pers.	€ 780,00	5 Pers.	€ 1.200,00
3 Pers.	€ 960,00	6 Pers.	€ 1.320,00
- **Pensionszimmer**

€ 302,50 für Einzelzimmer	€ 214,50 für Doppelzi.
---------------------------	------------------------
- **Vermögensfreibetrag** € 6.935,04

Krankenversicherung	Service-Entgelt für die e-card 2024 € 13,35
----------------------------	--

- Selbstversicherung ÖGK - kein Anspruch auf Wochen- und Krankengeld mtl. € 495,58 (Antrag auf Herabsetzung möglich)
- Mitversicherung bei Ehepartnern ohne Kind: 3,4 % des Brutto-Monats EK
- für Studierende (ordentliche Hörer) mtl. € € 69,13
- **freiwillige Versicherung für geringfügig Beschäftigte:** Fixbetrag mtl. € € 73,20
-> Wochengeld tgl. € 11,35 Krankengeld tgl. € 6,00 ab 4. Tag

Krankenhaus

- 10 % Selbstbehalt für **Mitversicherte** pro Tag im LKH/CDK € 27,30/
Einreichen beim Unterstützungsfond der ÖGK nach Einkommensgrenzen € 25,30
- **Taggeld:** Spitalskostenbeitrag pro Tag, max. 28 Tage pro Jahr € 12,70
(kein Ansuchen Unterstützungsfonds ÖGK möglich)
verringertes Kostenbeitrag (Einkommensgrenze) € 9,50
- **Pflegegebühren für Begleitperson** pro Tag (minus 1 Tag) € 21,00
kostenlos bis zum 6. Geburtstag und bei chronisch kranken Kindern

Kinderbegleitung (zuständig: KiB Verein rund ums erkrankte Kind)

- monatlicher Beitrag € 16,50
- Jahresbeitrag ("Sozialmitgliedsbeitrag" nach Antrag an den Vorstand möglich) € 198,00
- einmalige Aufnahmegebühr € 18,00

Pension (14 x pro Jahr) (zuständig: Pensionsversicherungsanstalt Salzburg)

AUSGLEICHSZULAGEN

- | | |
|----------------------|------------|
| | brutto: |
| • für Alleinstehende | € 1.217,96 |
| • für Ehepaare | € 1.921,46 |
| • für jedes Kind | € 187,93 |

- | | | |
|--------------------------|-------------|------------|
| | bis 24. Lj: | ab 24. Lj: |
| Halbwaisenpension | € 447,97 | € 796,06 |
| Vollwaisenpension | € 672,64 | € 1.217,96 |

ACHTUNG NEU: BONUS für langzeitversicherte Personen!

Heizkostenzuschuss des Landes: für Heizperiode 2023/2024 <i>Antragstellung Online möglich</i> Amt der Sbg. Landesregierung, Abt. 3 (Formular heizscheck@salzburg.gv.at) oder bei der Hauptwohnsitzgemeinde

€ 600,00 pro Haushalt

Einkommensgrenzen netto: 1 Person: € 1.392,00/2 Pers. € 1.820,00

pro Kind mit FB im gemeinsamen Haushalt € 385,00/für jedes Kind ohne FB im gemeinsamen Haushalt € 621,00/für jede weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt € 621,00

(+ € 20,00 Härteklausele pro im Haushalt lebenden Person)

Heizkostenzuschuss (*Land Salzburg*) und „Energie 50er“ (*zuständig: Magistrat Salzburg*)

Heizkostenzuschuss: Einmaliger Zuschuss von € 600,00 (Antragsfrist läuft von 01. Jänner 2024 bis 30. September 2024).

„Energie 50er“: € 50,00

Es ist eine zusätzliche Antragstellung nötig. Die Auszahlung erfolgt automatisch nach der Gewährung des Heizkostenzuschusses (€ 600,00) des Landes. Ein Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg muss vorhanden sein.)

Grundversorgung (*Auszahlung im Wege der Caritas*)

Unterbringung in einer individuellen Unterkunft:

Verpflegung: Für Erwachsene: € 260,00/Monat; Für Kinder: € 145,00/Monat

Mietpauschale: Einzelperson: € 165,00/Monat;
Familie (ab 2 Personen): € 330,00/Monat

Bekleidungsbeihilfe: € 150,00/Person und Jahr
Taschengeld in betreuten Unterkünften: € 40,00/Person und Monat

Pflegegeld (12 x pro Jahr - Antragstellung beim zuständigen Versicherungsträger)

Stufe I	€ 192,00	Stufe IV	€ 827,10
Stufe II	€ 354,00	Stufe V	€ 1.123,50
Stufe III	€ 551,60	Stufe VI	€ 1.568,90
		Stufe VII	€ 2.061,80

Die erhöhte Familienbeihilfe wird nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet.

Förderung für 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen (*zuständig: Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg*)

Einkommensgrenze netto (ohne Pflegegeld)	€ 2.500,00/Monat
Förderungshöhe für 2 unselbstständige Betreuungspersonen:	€ 1.600,00/Monat
Förderungshöhe für 2 selbstständige Betreuungspersonen:	€ 800,00/Monat

Exekutionsfreies Existenzminimum

allgemeiner Grundbetrag	€ 1.217,00/Monat
erhöhter allg. Grundbetrag (bei AMS-Bezügen u. EK ohne Sonderzahlungen)	€ 1.420,00/Monat
für jede unterhaltsberechtigten Person	€ 243,00/Monat

Gebührenbefreiungen bei Rezeptgebühren: € 7,10 (*zuständig: Krankenversicherungsträger*)

Einkommensgrenze (weder BMS noch KBG werden als EK gerechnet) entspricht der Ausgleichszulage:		bei erhöhten Ausgaben (> 5 Medikamente):
Alleinstehende	€ 1.217,96	€ 1.400,65
Ehepaare	€ 1.921,46	€ 2.209,68
für jedes Kind	€ 187,93	€ 187,93
gesetzlich (ohne Antrag) für PensionistInnen mit Ausgleichszulage, Zivildienstler, chronisch Kranke (z. B. AIDS, Hepatitis), Asylwerbende		

ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe“) - ersetzt seit Jänner 2024 die GIS-Gebühr

Höhe: €15,30/Monat

Der ORF-Beitrag ist pro Hauptwohnsitz (laut ZMR) zu bezahlen (Nebenwohnsitze sind ausgenommen).

Unterhalts-Durchschnittsbedarfsätze seit 01.01.2024

für ein Kind von	0 bis 3	Jahre	€	340,00	10 bis 15	€	530,00
					Jahre		
	3 bis 6	Jahre	€	340,00	15 bis 19	€	660,00
					Jahre		
	6 bis 10	Jahre	€	430,00	über 19	€	760,00
					Jahre		

Unterhaltsabsetzbetrag (zuständig: Wohnsitzfinanzamt)

für 1. Kind	€ 34,00	2. Kind	€ 51,65	ab 3. Kind	€ 68,14
-------------	---------	---------	---------	------------	---------

AlleinerzieherInnen/AlleinverdienerInnen-Absetzbeträge (zuständig: Wohnsitzfinanzamt)

Voraussetzung: mind. 7 Monate Familienbeihilfenbezug im Kalenderjahr!

mit 1 Kind	€ 572,00	mit 2 Kindern	€ 774,00
für jedes weitere Kind	€ 255,00		

Einmalige Hilfe für werdende Mütter (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

Antragstellung ca. 12 Wochen vor dem Geburtstermin € 300,00 bzw. € 600,00
für werdende Mütter in wirtschaftlich schwieriger Situation; Einkommenserhebung

Einmalige Hilfe nach der Geburt - in Ausnahmefällen (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

Antragstellung innerhalb des 1. Lebensjahres € 400,00
Ausnahmefälle: z. B. kein FB-Bezug/KBG-Bezug möglich (Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen)
Einkommenserhebung

Förderung bei Mehrlingsgeburten (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

ohne Einkommensgrenzen (Antragstellung im 1. Lebensjahr) € 700,00 pro Kind, einmalig

Schulveranstaltungsförderung (zuständig: Referat 2 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung)

max. € 300,-- pro Kalenderjahr und Kind			
Einkommensgrenzen netto:	Alleinerziehende	Mit 1 Kind	€ 2.479,75
	Paare	mit 1 Kind	€ 2.479,75
		für jedes weitere unversorgte Kind im gem. Haushalt	€ 610,40
		Antragstellung bis 01.12.!!	

Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

Einmalige, nicht rückzahlbare Hilfeleistung max. € 3.000,00
in akuten, nicht vorhersehbaren Notsituationen; Einkommenserhebung

für den Inhalt verantwortlich: Sozialarbeiterinnen der Elternberatung - Frühe Hilfen